

konsultationen@rtr.at

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
A-1060 Wien; Österreich

Mariahilfer Straße 37-39, 5. OG
1060 Wien

Datum: 30. Jänner 2006

Bearbeiter: Mag. Ute Rabussay
Sekretariat: Claudia Pohl

Tel.: 01/588 39 DW 30

Fax: 01/586 69 71

E-Mail: rabussay@vat.at

DVR 0043257

Konsultationen T 1/05, T 3/05 und T 7/05 – Anordnungen gem. § 18 Abs. 4 TKG 2003 über das Zurverfügungstellen von Teilnehmerdaten eines Betreibers eines öffentlichen Telefondienstes an Herausgeber betreiberübergreifender Teilnehmerverzeichnisse oder betreiberübergreifender Auskunftsdienste

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Hinblick auf die Konsultation zu den Entwürfen von Vollziehungshandlungen der Telekom-Control-Kommission (TKK) T 1/05, T 3/05 und T 7/05 gem. § 128 TKG 2003 – Anordnungen gem. § 18 Abs. 4 TKG 2003 über das Zurverfügungstellen von Teilnehmerdaten eines Betreibers eines öffentlichen Telefondienstes an Herausgeber betreiberübergreifender Teilnehmerverzeichnisse oder betreiberübergreifender Auskunftsdienste – dürfen wir Ihnen die Position des Verbands Alternativer Telekom-Netzbetreiber (VAT) zu diesen geplanten Regulierungsmaßnahmen zur Kenntnis bringen.

1. kostenorientiertes Entgelt / Nichtweitergabe der Daten

Der VAT begrüßt, dass die TKK ihre bisherige Praxis bei der Festlegung des kostenorientierten Entgeltes gemäß § 18 Abs. 1 Z 4 TKG 2003 sowie zur Nichtweitergabe der Teilnehmerdaten an Dritte beibehalten hat.

2. Pönale bei nicht rechtzeitiger Datenübermittlung

Die in Punkt 18 vorgesehene Pönale bei nicht rechtzeitiger Übermittlung der Teilnehmerdaten, sowie die äußerst kurz bemessene Behebungszeit von 24 Stunden sind jedoch sachlich nicht gerechtfertigt.

Im Regelfall werden die alternativen Betreiber die Daten rechtzeitig übermitteln. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in Ausnahmefällen zu Systemausfällen von mehr als 24 Stunden Dauer kommt. Da der Betreiber eines öffentlichen Telefondienstes bzw. der Herausgeber eines betreiberübergreifenden Teilnehmerverzeichnisses nach der erstmaligen Datenlieferung von den alternativen

Betreibern lediglich eine wöchentliche Deltalieferung erhält, verfügt der Betreiber über eine solide Datenbasis, mit der der Auskunftsdienst bzw. das Teilnehmerverzeichnis problemlos betrieben bzw. erstellt werden kann.

Durch eine allfällig verspätete Übermittlung der Deltalieferung kann dem Auskunftsdienstbetreiber/Telefonbuchherausgeber daher kein bzw. nur ein äußerst geringer Schaden entstehen. Der Schaden liegt jedoch in jedem Fall weit unter € 5.000 bzw. € 10.000. Daher spricht sich der VAT dafür aus, die vorgesehene Pönale zur nicht rechtzeitigen Übermittlung zu streichen und die Behebungszeit auf 4 Werktage zu erhöhen.

Wir ersuchen wir Sie, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen und stehen für allfällige Rückfragen oder weitere Auskünfte wie immer jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VAT – VERBAND ALTERNATIVER TELEKOM-NETZBETREIBER

Mag. Ute Rabussay